



GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe

Förderrichtlinie der Stadt Köln zur Gewährung von Zuschüssen für Dach- und Fassadenbegrünungen sowie für Entsiegelung von Höfen und Vorgärten

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Stand: 27. Februar 2020

Inhalt

Zielsetzung	3
Geltungsbereich und Rechtsanspruch	3
1. Fördergegenstand	4
1.1 Dachbegrünung	4
1.1.1 Geförderte Maßnahmen	4
1.1.2 Höhe der Zuwendung	4
1.1.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt.....	4
1.1.4 Besondere Bestimmungen	4
1.2 Fassadenbegrünung.....	5
1.2.1 Geförderte Maßnahmen	5
1.2.2 Höhe der Zuwendung	5
1.2.3 Besondere Bestimmungen	5
1.3 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung.....	6
1.3.1 Geförderte Maßnahmen	6
1.3.2 Höhe der Zuwendung	6
1.3.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt.....	6
1.3.4 Besondere Bestimmungen	6
1.4 Modellmaßnahmen	7
1.4.1 Höhe der Zuwendung	7
1.4.2 Besondere Bestimmungen	7
1.5 Zuschuss für Systeme zur Regenwasserretention	7
1.5.1 Geförderte Maßnahmen	7
1.5.2 Höhe der Zuwendung	7
1.5.3 Besondere Bestimmungen	7
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	8
3. Förderausschluss	8
3.1 Förderausschluss bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn.....	9
4. Förderbetrag - Allgemeines	9
5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren	9
5.1 Antragsberechtigung	9
5.2 Eigenerklärung.....	10

5.3	Notwendige Unterlagen.....	10
5.4	Verfahren.....	10
5.4.1	Antragsverfahren	10
5.4.2	Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn.....	11
5.5	Verwendungsnachweis	11
5.6	Mitteilungspflichten	11
6.	Rückforderung von Fördermitteln	12
7.	Haftung.....	12
8.	Inkrafttreten.....	12

Zielsetzung

Die Anpassung an den Klimawandel ist mit dem Projekt „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ erfolgreich eingeleitet worden. Die Projektergebnisse sind in Handlungsempfehlungen für die zukünftige, klimawandelangepasste Stadtentwicklung eingeflossen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Stadt Köln die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnah private Haus- und Freiflächen sowie gewerbliche Flächen zu begrünen und damit stadtklimatisch aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen. Mit der individuellen Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie der Bodenentsiegelung zum Zwecke der Wiederbegrünung soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die in der Zukunft zunehmende sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in Grünflächen wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen bzw. zur Grundwasserneubildung geleistet. Mit der Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume wird das Wohnumfeld attraktiver, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt und ein sozialer, interkultureller und generationsübergreifender Austausch zwischen den Nutzerinnen und Nutzern gefördert.

Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Die Förderung von Begrünungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie bezieht sich auf das Stadtgebiet Köln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Köln entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadt Köln behält sich vor, prioritär Maßnahmen in denjenigen Stadtquartieren zu fördern, die nach der Planungshinweiskarte Hitze besonders von starker Überwärmung betroffen sind, eine hohe bauliche Dichte aufweisen und gleichzeitig einen hohen Anteil hitzesensibler Personen aufweisen. Das

Förderprogramm „GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe“ wurde am 05.07.2018 mit Wirkung vom 01.08.2018 mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren vom Rat der Stadt Köln beschlossen.

1. Fördergegenstand

1.1 Dachbegrünung

1.1.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden

- alle Baukosten ab Oberkante der Dachabdichtung die im Zusammenhang mit der Begrü- nungsmaßnahme stehen, bzw. bei der nachträglichen Einrichtung eines Wurzelschutzes und/oder der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen und
- die Kosten der Fertigstellungspflege.

1.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 € je m² gestalteter Dachfläche bis zu einer Höhe von 10 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke. Für jeden weiteren Zentimeter durchwurzelbarer Aufbaudicke erfolgt ein Zuschlag von 1 € je m² bis zu einer Gesamthöhe von 50 cm. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze inklusive Zuschlag überschreiten, werden nicht gefördert.

1.1.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe 300 € zusätzlich gefördert werden.

Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Beschreibung und ein Lageplan mit entsprechenden Flächen- und Maßangaben. Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², zusammenhängende Einzelflächen mindestens 5 m² groß sein.

1.1.4 Besondere Bestimmungen

Auf Bestandsgebäuden muss die durchwurzelbare Aufbaudicke mindestens 6 cm, auf Neubauten mindestens 8 cm betragen. Dem Förderantrag ist der entsprechende Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus beizufügen.

Die Sanierung von asbest- oder PVC- haltigen Dachabdeckungen sowie auch deren Begrünung werden nicht gefördert. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist. Sie ist nach den „Richtlinien für Planung, Ausführung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ (FLL Dachbegrünungsrichtlinien), bzw. entsprechend DIN 18916 bzw. DIN 18917 durchzuführen und plausibel (z. B. mit Auftragsbestätigung des Fachunternehmens) nachzuweisen.

Eine Förderung ist für zusammenhängende Flächen ab einer Mindestgröße von 4 m² möglich (keine einzelnen Pflanzkübel).

Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente o. ä. werden als Teil der durchwurzelbaren Aufbaudicke anerkannt, wenn die Substratschicht dicker bzw. genauso dick wie die Drainageschicht ist.

1.2 Fassadenbegrünung

1.2.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden bodengebundene Fassadenbegrünungen an Fassaden, Mauern und sonstigen Flächen. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, nicht aber die Fassadensanierung,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme oder Pergolen und
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

Gefördert werden außerdem wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) an Außenfassaden, Außenmauern und sonstigen Flächen im Außenbereich. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen wie verankern und befestigen der Unterkonstruktion / Module,
- die Bodeneinbringung,
- Rankhilfen, Pflanzmodule, Pflanzgefäße und
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

1.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Bei einer wandgebundenen Begrünung gilt ein Höchstsatz von 40 € je Quadratmeter begrünter Wandfläche.

1.2.3 Besondere Bestimmungen

Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (z. B. wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Maßnahmen aus Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer Mindesthöhe von 0,5 m als förderfähig anerkannt. Gefördert werden nur Kletterhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Zäune, Unterstände o. ä.).

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade oder Fläche, die öffentliches Straßenland in Anspruch nimmt, ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese setzen sich u. a. aus gestalterischen Vorgaben des Stadtraummanagements der Stadt Köln (siehe Gestaltungshandbuch der Stadt Köln), straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Aspekten und Belangen der Barrierefreiheit zusammen. Die kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis beziehungsweise Gestattung ist beim Bauverwaltungsamt der Stadt Köln / Allgemeine Erschließungsaufgaben und Straßenrecht, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu beantragen. Diese Kosten sind nicht förderfähig. Es gelten die aktuellen Bestimmungen.

1.3 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung

1.3.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden:

- vorbereitende Maßnahmen wie der genehmigungsfreie Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden,
- das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen und Schottergärten
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Flächen, Mauern und Zäunen einschließlich Rankhilfen,
- das Schaffen oder Verbessern von Zugängen,
- das Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschossen ist und
- der Schutzanstrich der Kellerwand.

1.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 € je m² wiederbegrünter Bodenfläche bei entsiegelten Flächen und 20 € je m² bei rückgebauten Schotterflächen. Kosten, welche die genannte Höchstgrenze überschreiten, werden nicht gefördert.

1.3.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe von 300 € zusätzlich gefördert werden.

Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Beschreibung und ein Lageplan mit entsprechenden Flächen- und Maßangaben. Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², zusammenhängende Einzelflächen mindestens 5 m² groß sein.

1.3.4 Besondere Bestimmungen

Für vollversiegelte Flächen:

Eine Zusammenlegung mehrerer Innenhofbereiche kann sinnvoll sein. Die Herstellung eines Zugangs für die Öffentlichkeit ist nicht Bedingung für die Förderung, kann jedoch im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Bei Begrünungen von Flächen über 250 m² ist ein mindestens klein- bis mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Nicht gefördert werden der Einbau von Rasengittersteinen, Drainage- oder Fugenpflaster sowie Oberflächen mit Steinen, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien.

Mit der Entsiegelungsmaßnahme darf nicht gegen Rechtsnormen aus dem Baurecht, dem Denkmalschutzrecht, dem Bodenschutzrecht, dem Abfallrecht und dem Naturschutzrecht verstoßen werden. Um eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Belastung des Menschen als Folge der Entsiegelung auszuschließen, sollte in Verdachtsfällen eine (ggf. kostenpflichtige) Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis eingeholt werden. Die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

Für „Schottergärten“:

Die umgestaltete Fläche muss eine Mindestgröße von insgesamt 10 m² aufweisen. Zusammenhängende Einzelflächen müssen mindestens 5m² betragen. Förderfähig sind nur Flächen, bei denen Steine / Schotter die wesentlichen Gestaltungselemente darstellen, der Flächenanteil an vorhandener Bepflanzung unter 15 % liegt und der Oberboden entfernt wurde. Einfache Nachpflanzungen oder Ergänzungen werden nicht gefördert. Die Fläche ist mit Oberboden aufzufüllen und flächendeckend zu begrünen. Die Anforderungen gemäß § 12 BBodSchV sind einzuhalten.

1.4 Modellmaßnahmen

Die Stadt Köln behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt werden. Ob eine Modellmaßnahme vorliegt, entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Grün.

1.4.1 Höhe der Zuwendung

Analog der Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß 1.1.2, 1.2.2, 1.3.2 und 1.5.2 kann die Zuwendung dieser Modellmaßnahme bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 50.000 € betragen.

1.4.2 Besondere Bestimmungen

Für eine Bewerbung ist ein textliches Konzept sowie Zeichnungen und ggf. Bilder vorzulegen die die Maßnahme ausreichend beschreiben. Es muss erläutert werden weshalb die Maßnahme Modelcharakter besitzt. Die Bewerber verpflichten sich im Falle einer Förderung nach 1.4 dieser Richtlinie, die Fläche des Projektes mindestens einmal jährlich in Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Öffentlichkeit für die Dauer der nach 2.5 festgelegten 10 Jahre zugänglich zu machen.

1.5 Zuschuss für Systeme zur Regenwasserretention

1.5.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden die Anschaffung und Installation eines Systems zum Regenwasserrückhalt wie Zisternen, Retentionsdächer oder Regentonnen.

1.5.2 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 150 € für Systeme mit einem Retentionsvolumen von bis zu 500 l Regenwasser und höchstens 300 € für Systeme mit einem Retentionsvolumen von über 500 l Regenwasser.

1.5.3 Besondere Bestimmungen

Der Zuschuss erfolgt nur in Verbindung mit einer bezuschussten Begrünungsmaßnahme nach 1.1-1.4. Das gespeicherte Regenwasser dient der Bewässerung von Grünanlagen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

2.2 Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

2.3 Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

2.4 Werden bei den Maßnahmen Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein (alternativ FSC-Zertifikat).

2.5 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.

2.6 Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

2.7 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Köln über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie/er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

3. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden oder sich als Ausgleichsverpflichtung z. B. aus der städtischen Baumschutzsatzung ergeben. Davon abweichend ist die Förderung der Instandsetzung einer bestehenden Dach- oder Fassadenbegrünung möglich, wenn das Mindestalter des begrüneten Bereiches nachweislich 10 Jahre beträgt,
- bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,
- notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- die Anzeigepflicht oder die Einhaltung der Fristen für die Anzeige nicht erfüllt wurden (z.B. Anzeige für das Auf- und Einbringen von Boden und Material oder den Abbruch von Gebäuden),
- andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplanten Maßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung),

- die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb von 400 € liegen (Bagatellgrenze) und
- die Maßnahme nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurde.

3.1 Förderausschluss bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss und gegebenenfalls zur Rückforderung von Zuwendungen. Mit der Antragstellung ist hierüber eine Eigenerklärung abzugeben. Gemäß Ziffer 5.4.2 sind Ausnahmen zulässig.

4. Förderbetrag - Allgemeines

Der Höchstförderbetrag pro Objekt und Jahr beträgt 20.000 € (mit Ausnahme der Modellmaßnahmen nach 1.4).

Nebenkosten für Planung, Bauleitung und Prüfung für eine erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung durch eine anerkannte Fachkraft werden bis max. 10 % der förderfähigen Gesamtkosten anerkannt. Verwaltungs- und Finanzierungskosten sind nicht förderfähig.

Eigenleistung: Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, mit 50 % förderfähig. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht.

Nicht zuwendungsfähige Posten sind:

- Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung,
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z. B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen kalkulatorische Zinsen),
- Spenden an Dritte und
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder).

5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer und Eigentümergemeinschaften. Auch sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück wie Erbbauberechtigte, Mieterinnen und Mieter oder Interessengruppen wie Vereine oder Initiativen können Anträge stellen sofern eine Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin vorliegt.

Darüber hinaus werden Begrünungen an bzw. im Umfeld bestehender Gewerbegebäude kleinerer und mittlerer Betriebe (KMU = weniger als 250 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. €) gefördert. Die Stadt Köln behält sich vor, darüber hinaus einmalig Vorhaben von nicht KMU-Unternehmen zu fördern.

5.2 Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Altlastenprüfung, Baugenehmigung, WEG-Beschluss usw.) verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden (Punkt 6). Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

5.3 Notwendige Unterlagen

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann von der Homepage der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de/gruenhoch3 herunter geladen werden.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln) elektronisch oder schriftlich einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan, optional ergänzt durch das Angebot eines Fachbetriebes,
- Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Kopie des Grundbuchauszugs oder des aktuellen Grundbesitzabgabenbescheids) bzw. über die Berechtigung die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen,
- Aussage über beantragte oder bereits bewilligte Förderungen / Zuschüsse von Dritten und / oder von der Stadt Köln,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und
- nur bei Firmen: Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz und die Bestätigung der Unternehmensgröße im Sinne der Ziffer 5.1 der Richtlinie.

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

Zuständige Kontaktstelle für das Förderprogramm ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt: gruenhoch3@stadt-koeln.de, Tel. (0221) 221-25384 oder -36164.

5.4 Verfahren

5.4.1 Antragsverfahren

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen. Nach Prüfung der

eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

5.4.2 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich darf nicht mit den Begründungsmaßnahmen begonnen werden, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Hierzu ist schriftlich eine Erlaubnis einzuholen. Aus dieser Erlaubnis ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

5.5 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Köln einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung,
- Rechnungsbelege in Kopie,
- ein Sachbericht, in dem der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung erreicht worden ist,
- das Aufmaß,
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
- der unterschriebene Mittelabruf. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt und
- Nachweis der Beauftragung der Fertigstellungspflege.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Köln bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter) wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat. Es sind maximal zwei Abschlagszahlungen bis höchstens 50 % der zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung nachgewiesenen Kosten möglich.

5.6 Mitteilungspflichten

Der/die Fördermittelempfänger/in ist verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,

- der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

6. Rückforderung von Fördermitteln

Zuwendungen werden zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder der/die Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat. Ferner sind Mittel zurückzufordern, wenn sich die Gesamtausgaben reduzieren oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt wurden. Für Rückforderungsansprüche werden entsprechende Zinsen verlangt.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

Bei Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen und Entsiegelungsmaßnahmen, die vor Ablauf der zehn Jahre zurückgebaut werden oder aufgrund nachgewiesener mangelnder Pflege und Bewässerung eingegangen sind, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 90 %, bis 10 % im neunten Jahr). Alternativ hierbei wird eine monats-genaue lineare Abschreibung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung angewendet.

7. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Köln ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (siehe 5.2). Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z. B. der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Dachfläche, liegt bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger.

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie „GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe“ vom 01.08.2018 tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln am 26.03.2020 in Kraft.

Begriffsbestimmungen:

Durchwurzelbare Aufbaudicke

Grundsätzlich wird bei den Bauweisen und Aufbaudicken von Dachbegrünung unterschieden in ein- und mehrschichtige Bauweisen. Einschichtige Bauweisen bestehen aus einer Vegetationstragschicht, die Drainage- und Filterfunktion übernimmt. Dächer mit einem Dachgefälle unter 2 % erfordern besondere Maßnahmen zur Dachentwässerung und Dränung. Hier sollte keine Einschichtbegrünung vorgesehen werden. Bei mehrschichtigen Bauweisen sind die Funktionsschichten Vegetationstragschicht, Filterschicht und Dränschicht je nach gewähltem Aufbau getrennt ausgebildet oder bestehen aus kombinierten Schichten. Die Dränschicht führt das Niederschlagswasser ab, damit keine Staunässe entsteht. Sie kann zudem das Wasser kontrolliert zur Wasserbevorratung speichern und den durchwurzelbaren Raum vergrößern. Sie kann aus natürlichen Mineralstoffen (z. B. Kiese, Lava) oder synthetischen Mineralstoffen (Blähton, Blähschiefer, Recyclingstoffe) bestehen. Für Dränschichten werden auch Hartkunststoffplatten oder Schaumstoff-Dränplatten verwendet. Die Vegetationstragschicht ist der eigentliche Wurzelraum für die Pflanzen, sie muss strukturstabil ausgebildet sein, darf also nicht einsacken. In der FLL Dachbegrünungsrichtlinie werden Werte für den Anteil organischer Substanz genannt. Weit verbreitet sind die Mischungen aus mineralischen Schüttgütern wie Lava, Bims, Blähton oder von schadensfreien Recyclingstoffen wie Ziegelbruch mit Zuschlägen an organischer Substanz und Ton.

Schottergarten (Abgrenzung Steingarten / Schottergarten)

Unter „Schottergarten“ wird eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind, verstanden. Der Oberboden ist abgetragen und mittels Vlies oder Beton von der darunterliegenden Schicht getrennt und mit vorwiegend gebrochenem oder ungebrochenem Material >2 mm Korngröße aufgefüllt.